

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT BAMBERG vom 27. Mai 2020

## **A) DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN ..... 4**

### **I. DER STADTRAT ..... 4**

|      |                                                                     |    |
|------|---------------------------------------------------------------------|----|
| § 1  | Zuständigkeit im Allgemeinen.....                                   | 4  |
| § 2  | Gesetzlicher Aufgabenbereich.....                                   | 4  |
| § 3  | Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten.....             | 6  |
| § 4  | Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, Wertgrenzen .....    | 7  |
| § 5  | Beteiligungen der Stadt an wirtschaftlichen Unternehmen .....       | 9  |
| § 6  | Rechtstellung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder .....              | 10 |
| § 7  | Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....               | 11 |
| § 8  | Auskunftsrecht.....                                                 | 11 |
| § 9  | Fraktionen und Ausschussgemeinschaften .....                        | 12 |
| § 10 | Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; Aufgaben..... | 12 |

### **II. DIE AUSSCHÜSSE ..... 13**

|      |                                                                                  |    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 11 | Bildung, Auflösung.....                                                          | 13 |
| § 12 | Beschließende Ausschüsse (= Senate), Aufgabenbereich, Nachprüfungsverfahren..... | 14 |
| § 13 | Weitere Ausschüsse .....                                                         | 24 |
| § 14 | Feriansenat.....                                                                 | 25 |
| § 15 | Ältestenrat.....                                                                 | 25 |

### **III. DER OBERBÜRGERMEISTER ..... 26**

|      |                                                          |    |
|------|----------------------------------------------------------|----|
| § 16 | Aufgabe als Vorsitzender des Stadtrates .....            | 26 |
| § 17 | Aufgabe als Leiter der Stadtverwaltung .....             | 26 |
| § 18 | Vertretung der Stadt nach Außen.....                     | 29 |
| § 19 | Bürgerversammlungen.....                                 | 29 |
| § 20 | Übertragung von Geschäften .....                         | 30 |
| § 21 | Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters..... | 30 |

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| <b>B) DER GESCHÄFTSGANG .....</b>                       | <b>31</b> |
| <b>I. ALLGEMEINES .....</b>                             | <b>31</b> |
| § 22 Verantwortung für den Geschäftsgang .....          | 31        |
| § 23 Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit .....            | 31        |
| § 24 Öffentliche Sitzungen .....                        | 32        |
| § 25 Nichtöffentliche Sitzungen .....                   | 32        |
| <b>II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN .....</b>             | <b>33</b> |
| § 26 Einberufung .....                                  | 33        |
| § 27 Tagesordnung .....                                 | 34        |
| § 28 Ladung zur Sitzung.....                            | 34        |
| <b>III. ANTRÄGE UND ANFRAGEN .....</b>                  | <b>35</b> |
| § 29 Anträge .....                                      | 35        |
| § 30 Wiederholt gestellt Anträge .....                  | 36        |
| § 31 Anträge mit finanzielle Auswirkungen.....          | 36        |
| § 32 Dringlichkeitsanträge.....                         | 36        |
| § 33 Anträge zur Geschäftsordnung .....                 | 37        |
| § 34 Anfragen .....                                     | 38        |
| <b>IV. SITZUNGSVERLAUF .....</b>                        | <b>38</b> |
| § 35 Eröffnung der Sitzung.....                         | 38        |
| § 36 Bekanntgaben .....                                 | 38        |
| § 37 Aktuelle Stunde .....                              | 39        |
| § 38 Eintritt in die Tagesordnung .....                 | 39        |
| § 39 Beratung der Sitzungsgegenstände .....             | 40        |
| § 40 Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ..... | 41        |
| § 41 Abstimmung .....                                   | 42        |
| § 42 Reihenfolge der Abstimmung .....                   | 43        |
| § 43 Wahlen.....                                        | 43        |
| § 44 Beendigung der Sitzung.....                        | 44        |
| <b>V. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT .....</b>                   | <b>44</b> |
| § 45 Schriftführung.....                                | 44        |
| § 46 Form und Inhalt .....                              | 44        |
| § 47 Ausfertigung der Beschlüsse .....                  | 45        |
| § 48 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung.....        | 45        |

**VI. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE.....45**

|      |                              |    |
|------|------------------------------|----|
| § 49 | Anwendbare Bestimmungen..... | 45 |
|------|------------------------------|----|

**C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... 46**

|      |                                     |    |
|------|-------------------------------------|----|
| § 50 | Änderung der Geschäftsordnung ..... | 46 |
|------|-------------------------------------|----|

|      |                                       |    |
|------|---------------------------------------|----|
| § 51 | Verteilung der Geschäftsordnung ..... | 46 |
|------|---------------------------------------|----|

|      |                     |    |
|------|---------------------|----|
| § 52 | Inkrafttreten ..... | 46 |
|------|---------------------|----|

Der Stadtrat der Stadt Bamberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A) DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN**

#### **I. DER STADTRAT**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 11 der Geschäftsordnung) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 18, 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 16 mit 20 dieser Geschäftsordnung) fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Soweit gesetzlich zulässig, kann sich der Stadtrat die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2**

##### **Gesetzlicher Aufgabenbereich**

Der Stadtrat beschließt kraft Gesetzes vor allem über

1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und trifft die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen (Art. 35 GO),
2. die Bestimmung der weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 2 GO),
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
4. die Entscheidung über die Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes (Art. 19 Abs. 3 und 4 GO),
5. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 GO, § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung),
6. die Aufstellung und Abänderung der Stellenpläne und die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen sowie über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, des/der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 GO),
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen samt ihren Anlagen und über die Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65 und 68 GO) sowie die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogramms (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO),

8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung (§ 4 der Geschäftsordnung) handelt (Art. 66 Abs. 1 und 2 GO),
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, ausgenommen die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist,
10. die Feststellung der Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Nr. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 88 GO),
11. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen sowie von Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO), mit Ausnahme der dem Bau- und Werkssenat nach § 12 der Geschäftsordnung vorbehaltenen Satzungsbeschlüsse nach dem ersten Kapitel des Baugesetzbuches, sowie der örtlichen Bauvorschriften nach der Bayerischen Bauordnung,
12. die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes (§§ 5 ff. BauGB),
13. Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens eines Stadtteils (Art. 2 und Art. 11 GO),
14. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, sowie die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, Art. 104, 107 GO),
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 und Abs. 8 GO),
16. die Behandlung von Empfehlungen aus der Bürgerversammlung (Art. 18 Abs. 4 GO) soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 GO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 GO) fällt,
17. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 2 GO),
18. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 GO),
19. die Genehmigung der Sitzungsniederschriften (Art. 54 Abs. 2 GO),
20. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 GO).

### § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist,
2. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei grundsätzlich keine neuen Aufgaben übernommen werden sollen, die eine finanzielle Verpflichtung zur Folge haben,
3. den Erlass der Satzung über die Höhe der Vergütung und die Aufwandsentschädigung der Bürgermeister und Stadtratsmitglieder,
4. Grundstücksgeschäfte nach Maßgabe der Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung,
5. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
6. den Erlass von Richtlinien von grundlegender Bedeutung, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,
7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Führung von Aktivprozessen, soweit nicht nach § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Finanzsenates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist,
8. die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen wie nichtwirtschaftlichen Unternehmen der Stadt sowie die Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Angelegenheiten der Städtepartnerschaften von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere den Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
10. Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen oder Verordnungen zuständig ist, soweit die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses fällt,
11. alle Angelegenheiten, welche die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich und grundlegend berühren.

## § 4

### Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, Wertgrenzen

- (1) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt (§ 2 Ziff. 9 der Geschäftsordnung) bleiben dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss nach Maßgabe dieser Vorschrift vorbehalten.
- (2) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen sind zuständig:
  - a) Der Stadtrat
    - aa) ab 250.000 € bei Zuschüssen für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Ausg. Gr. 70 und 71) sowie bei Investitionszuschüssen (Ausg. Gr. 98) - (freiwillige Leistungen),
    - bb) ab 500.000 € bei allen übrigen Ausgaben-Gruppen,
  - b) Der Finanzsenat
    - aa) ab 25.000 € bei Zuschüssen für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Ausg. Gr. 70 und 71) sowie bei Investitionszuschüssen (Ausg. Gr. 98) - (freiwillige Leistungen),
    - bb) ab 50.000 € bei allen übrigen Ausgabengruppen,
  - c) Der Oberbürgermeister

für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen unterhalb der unter lit. b) genannten Wertgrenzen; die Regelungen über das Bauinvestitionscontrolling der Stadt Bamberg (vgl. Abs. 7) sind anzuwenden,
  - d) Für die Ermittlung der Wertgrenzen nach lit. a) bis c) ist das geschätzte Gesamtauftragsvolumen maßgeblich. Bei Überschreitung der Ansätze nach Beginn der Maßnahme gelten die Vorschriften entsprechend.
- (3) Für Vergaben gelten folgende Wertgrenzen:
  - a) Der Finanzsenat nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung sind zuständig für Vergaben von
    - aa) Bauleistungen,
    - bb) Liefer- und Dienstleistungen,
    - cc) freiberuflichen Leistungen,
    - dd) Grundstücken

jeweils ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro. Dies gilt auch bei der Entscheidung über Nachtragsangebote oder Auftragsänderungen,

- b) Für die Zuständigkeit des Bau- und Werkssenates in seiner Eigenschaft als Werkssenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg gelten die in der Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg genannten Wertgrenzen,
  - c) Der Oberbürgermeister ist zuständig für alle Vergaben unterhalb der unter a) genannten Wertgrenzen sowie für die Vergaben, für welche sich seine Zuständigkeit aus der Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg ergibt,
  - d) Die nähere Ausgestaltung und Regelung des Vergabewesens bleibt einer innerdienstlichen Regelung (Beschaffungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg) vorbehalten.
- (4) Für Grundstücksgeschäfte gelten folgende Wertgrenzen:
- a) Der Oberbürgermeister ist zuständig für Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 200.000 € im Einzelfall,
  - b) Der Finanzsenat (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung) ist zuständig für Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 10.000.000 € im Einzelfall,
  - c) Für alle übrigen Grundstücksgeschäfte ist der Stadtrat zuständig.
- (5) Für den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Führung von Aktivprozessen, gelten folgende Wertgrenzen:
- a) Der Oberbürgermeister ist zuständig, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt einen Betrag von 200.000 € nicht übersteigen kann,
  - b) Der Finanzsenat ist zuständig, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt einen Betrag von 1.000.000 € nicht übersteigen kann,
  - c) Der Stadtrat ist zuständig, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt einen Betrag von 1.000.000 € übersteigen kann.
- (6) Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 5

### **Beteiligungen der Stadt an wirtschaftlichen Unternehmen**

- (1) Als Beteiligungen der Stadt gelten alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist, sowie alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände und Stiftungen, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb unterhalten.
- (2) Der Stadtrat übt die Rolle des Eigentümers der Beteiligungen der Stadt aus. Er trifft die wesentlichen Eigentümerentscheidungen und bestimmt die strategischen Handlungsfelder. Deren operative Umsetzung ist Angelegenheit der Unternehmensführung.
- (3) Bei den privatrechtlichen Beteiligungen vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ (Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (4) Das Beteiligungscontrolling berät und unterstützt den Stadtrat und den Oberbürgermeister in allen Beteiligungsangelegenheiten. Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, werden dem Beteiligungscontrolling Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber den Beteiligungen analog § 51a GmbHG eingeräumt. Darüber hinaus sind die Unternehmensführungen verpflichtet, das Beteiligungscontrolling bei der Erfüllung seiner Aufgaben vollumfänglich und unverzüglich zu unterstützen.
- (5) Die Besetzung der Aufsichtsgremien der Beteiligungen mit Mitgliedern des Stadtrates erfolgt durch Stadtratsbeschluss. Soweit rechtlich zulässig, behält sich der Stadtrat ein Weisungsrecht gegenüber den aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen vor.
- (6) Die Entsendung von externen Fachleuten, die nicht dem Stadtrat angehören, in die Aufsichtsgremien der privatrechtlichen Beteiligungen und der Sozialstiftung Bamberg ist nur unter Wahrung des angemessenen Einflusses der Stadt analog Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO zulässig.
- (7) Näheres regelt die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Bamberg.

## § 6

### Rechtsstellung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Sie wirken mit bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Einzelnen ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern können besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, haben dies dem Oberbürgermeister rechtzeitig unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere auch den Fall der persönlichen Beteiligung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO; vgl. hierzu § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates haben über Angelegenheiten, die ihnen in oder bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und entweder nach ihrer Natur oder nach der Entscheidung des Stadtrates oder Senates/Ausschusses geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt allgemein für die Art der Stellungnahme und der Abstimmung von Sitzungsteilnehmer/innen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erlischt nicht durch Ausscheiden aus dem Amt. Die Pflicht besteht nicht gegenüber anderen Stadtratsmitgliedern sowie Bediensteten der Verwaltung, die mit der Angelegenheit dienstlich befasst sind, anders nur im Falle der persönlichen Beteiligung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO.
- (5) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nur berechtigt, wenn ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des/der weiteren Bürgermeister/s einzelne seiner Befugnisse (§§ 16 bis 20) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (7) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 5 oder 6 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Unabhängig davon haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.
- (8) Ehrenamtlich tätige Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung (Art. 20a Abs. 1 GO). Das Nähere wird durch die Ortssatzung bestimmt.

## § 7

### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als ehrenamtliches Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen sind Beschlussvorlagen und schriftliche Sitzungsvorträge der Verwaltung grundsätzlich öffentlich. Sie werden von der Verwaltung auch den Bürgerinnen und Bürgern im Bürgerinformationssystem digital zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung kann jedoch im begründeten Einzelfall aus Datenschutzgründen einzelne Bestandteile von Sitzungsvorlagen sowie deren Anlagen unkenntlich oder als „nichtöffentlich“ kennzeichnen. Sie dürfen sodann weder von der Verwaltung noch von Mitgliedern des Stadtrates veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder teilen dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mit, an die Einladungen im Sinne des § 28 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 29 versandt werden.
- (4) Für die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem (Allris) werden den Stadträten entsprechende Medien zur Verfügung gestellt. Die Nutzung dieser Medien ist in der Sitzung ausdrücklich gestattet.
- (5) Die Nutzung anderer elektronischer Medien während der Sitzungen darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder gilt, dass diese stets der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Stadtrates bedürfen. Sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Stadt Bamberg und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren ausdrücklichen Einwilligung zulässig.

## § 8

### Auskunftsrecht

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind berechtigt, Auskünfte einzuholen:
  - a) in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied in dessen Geschäftsbereich das Auskunftsverlangen fällt, im Falle der Verhinderung bei dessen Stellvertreter,
  - b) in sonstigen Fällen bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern.

- (2) Das Recht zur Akteneinsicht und zur Auskunft besteht nicht,
- a) wenn das Personal durch besonderes Gesetz zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder
  - b) wenn das ehrenamtliche Stadtratsmitglied wegen Befangenheit auf Grund Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (vgl. § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

## **§ 9**

### **Fraktionen und Ausschussgemeinschaften**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele, die offen zu legen sind, zu Fraktionen zusammenschließen. Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Von den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften soll für jeden Senat und gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss, soweit darin vertreten, eine Sprecherin oder ein Sprecherbenannt werden. Sie werden in der Mitgliederliste der Senate und Ausschüsse besonders gekennzeichnet.

## **§ 10**

### **Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; Aufgaben**

- (1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt (Geschäftsverteilung). Änderungen im Aufgabenbereich bleiben vorbehalten. Der Oberbürgermeister ist zuständig für referatsinterne Änderungen der Geschäftsverteilung im Rahmen des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO. Dienstvorgesetzter der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder ist der Oberbürgermeister.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder:
  - a) sind berechtigt und verpflichtet, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind; der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten,
  - b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrates und sind diesem unmittelbar verantwortlich,

- c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrates und - soweit erforderlich - auch der Senate und Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen; weichen die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierauf ausdrücklich hinzuweisen,
- d) haben in ihrem Geschäftsbereich die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse vorzubereiten und sie im Auftrag des Oberbürgermeisters zu vollziehen; sie sind insoweit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister verantwortlich; der Oberbürgermeister kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse allgemein oder im Einzelfall vorbehalten,
- e) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO); ein förmliches Stimmrecht steht ihnen nicht zu,
- f) sind zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet,
- g) sind, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet ihren Dienstvorgesetzten zu beraten, zu unterstützen, dessen Anordnungen auszuführen und dessen Richtlinien zu befolgen,
- h) haben das Recht und die Pflicht zur Auskunftserteilung an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nach § 8 Abs. 4 Buchst. a) der Geschäftsordnung; über Auskunftersuchen sowie Art und Inhalt erteilter Auskünfte berichten sie dem Oberbürgermeister, dieser behält sich - generell oder im Einzelfall - das Recht vor, selbst Auskunft zu erteilen.

## II. DIE AUSSCHÜSSE

### § 11 Bildung, Auflösung

- (1) Der Stadtrat kann - neben den auf Grund von Gesetzen usw. zu bildenden Ausschüssen - beschließende Ausschüsse (= Senate, § 12 der Geschäftsordnung) und vorberatende Ausschüsse (= Ausschüsse, § 13 der Geschäftsordnung) bilden. Er kann sie jederzeit auflösen oder umbilden. Der Stadtrat kann Ausschussbeschlüsse jederzeit ändern, aufheben oder neu fassen.
- (2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren nach Hare-Niemayer verteilt. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (3) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften schlagen die Mitglieder der Ausschüsse namentlich vor; sie benennen gleichzeitig für jedes Ausschussmitglied mindestens einen, höchstens jedoch bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Bestellung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und damit die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt durch Stadtratsbeschluss. Ebenfalls wird über Änderungen in der Zusammensetzung durch Stadtratsbeschluss entschieden.
- (4) Benennung, Stärke und Zusammensetzung der Ausschüsse richten sich nach § 2 der Satzung der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Ortssatzung) und nach den §§ 12 und 13 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, auch in nicht-öffentlicher Sitzung, als Zuhörer anwesend sein. Ein Rederecht steht ihnen nicht zu. Sie haben das Recht, einen von ihnen gestellten Antrag im Ausschuss mündlich zu begründen. Ein Recht zur Teilnahme an der Beratung steht den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auch in diesem Fall nicht zu.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können die Vollsitzung oder der Oberbürgermeister bestimmen, dass diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten (§ 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

## **§ 12**

### **Beschließende Ausschüsse (= Senate), Aufgabenbereich, Nachprüfungsverfahren**

- (1) Die Senate erledigen die Ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung dem Stadtrat vorbehalten ist.
- (2) Die Entscheidungen der Senate stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO); dies gilt nicht für den Feriensenat (Art. 32 Abs. 4 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Die Ausschussbeschlüsse dürfen gem. Art. 32 Abs. 3 GO erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche vollzogen werden; dies gilt nicht für den Feriensenat (Art. 32 Abs. 4 GO). Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am 9. Tag nach der Beschlussfassung dem Dritten bekannt gegeben werden. Wird Antrag auf Nachprüfung eines Beschlusses gestellt, so darf der Beschluss bis zur Entscheidung nicht vollzogen werden.

(3) Die Senate haben die folgenden Aufgabenbereiche:

**1. Senat für personelle Angelegenheiten  
(„Personalsenat“)**

**Zuständigkeit:  
Personal- und Organisationsangelegenheiten**

**A) Vorberatung**

1. der Stellenpläne, als Empfehlung an den Finanzsenat, sowie der Abgabe einer Stellungnahme zur Empfehlung des Finanzsenates (§ 12 Abs. 3 Nr. 3, Buchst. A, Ziff. 4 der Geschäftsordnung),
2. der Einstellung, Ernennung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 14 BayBesG,
3. der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab EGr. 14 TVöD, sowie die Einstellung von Beschäftigten bis zur Dauer von 24 Monaten ab EGr. 14
4. des Abschlusses örtlicher tarifvertraglicher Vereinbarungen,
5. der dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des/der weiteren Bürgermeister sowie der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (§ 2 Ziff. 7 der Geschäftsordnung), soweit nicht der Bau- und Werksenat in seiner Eigenschaft als Werksenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb zuständig ist.

**B) Entscheidung über**

1. Einstellung, Ernennung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 BayBesG,
2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab EGr. 9 bis einschließlich EGr. 13 TVöD,
3. Entscheidungen im förmlichen Disziplinarverfahren soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist (§ 16 der Geschäftsordnung),
4. alle übrigen Personalangelegenheiten (ausgenommen der Beschäftigten der Eigenbetriebe) im Rahmen der Stellenpläne, soweit nicht nach § 16 der Geschäftsordnung dem Oberbürgermeister übertragen.

**2. Senat für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Werksenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg („Bau- und Werksenat“)**

**Zuständigkeit:**

- **Stadtentwicklung/Recht der Bauleitplanung**
- **Bauordnungsrecht, insbesondere Baugenehmigungsverfahren**
- **Werksenat für die städtischen Eigenbetriebe**
- **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

**A) Vorberatung der**

1. Stellungnahmen zu wichtigen Planfeststellungsverfahren anderer Planungsbehörden,
2. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes (§ 2 Nr. 13) soweit nicht der Konversionssenat zur Vorberatung zuständig ist,
3. Satzungen aus dem Bereich des besonderen Städtebaurechts, insbesondere Sanierungssatzungen, Satzungen über städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen und Erhaltungssatzungen nach Baugesetzbuch soweit nicht der Konversionssenat zur Vorberatung zuständig ist,
4. Angelegenheiten, deren Entscheidung sich der Stadtrat nach § 6 der Betriebssatzung für den städtischen Entsorgungs- und Baubetrieb (Eigenbetrieb) vorbehalten hat oder im Einzelfall an sich zieht,
5. Prioritätensetzung bei Baumaßnahmen für die Haushaltsberatungen.

**B) Entscheidung über**

1. Behandlung solcher Vorhaben, die für das Stadtbild, die Stadtentwicklung, die Stadtforschung, die Stadterneuerung oder die Städtebauförderung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder es sich um eine in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende laufende Angelegenheit handelt soweit nicht der Konversionssenat zuständig ist,
2. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung aller Bebauungspläne und aller sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften nach der Bayerischen Bauordnung soweit nicht der Konversionssenat zuständig ist,
3. Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen nach dem BayStrWG soweit nicht die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Konversionssenates fällt,

4. Behandlung von Bauvorhaben, wenn sie
- a) in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer infrastruktureller, wirtschaftlicher oder sozialer Bedeutung sind und in Bereichen liegen, für die keine qualifizierter Bebauungsplan besteht,
  - b) von besonderer städtebaulicher oder denkmalpflegerischer Bedeutung sind und in Bereichen liegen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht,
  - c) im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegen, soweit sie nicht nach der BayBO genehmigungsfrei sind,
  - d) städtebaulich erhebliche Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch erforderlich machen,

und soweit nicht der Konversionssenat zuständig ist. Die Mitglieder im Bau- und Werksenat erhalten monatlich eine Auflistung aller in dem jeweiligen Zeitraum eingegangener sowie erteilter Baugenehmigungen. Die offenen Anträge werden mit einem Hinweis versehen, ob eine Senatsbehandlung vorgesehen ist.

- 5 Vergabeangelegenheiten des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Bamberg, für die nach der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Bau- und Werksenat in seiner Eigenschaft als Werksenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg zuständig ist,
6. die sonstigen Angelegenheiten des Entsorgungs- und Baubetriebes für die nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind (§ 5 der Betriebssatzung),
7. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung, die Erteilung von Erlaubnissen nach Denkmalschutzgesetz in Fällen grundsätzlicher Bedeutung und die Verwendung von Mitteln für die Denkmalpflege, soweit es sich dabei nicht um in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende laufende Angelegenheiten handelt und soweit nicht der Konversionssenat zuständig ist.

### 3. Senat für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und stiftische Angelegenheiten („Finanzsenat“)

#### Zuständigkeit:

- Themen der Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung
- Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und Stiftungen
- Vergabeangelegenheiten

#### A) Vorberatung

1. von Wirtschafts-, Finanz-, Stiftungs-, Beteiligungs- und Digitalisierungsangelegenheiten (§ 5 der Geschäftsordnung), soweit die Vollsitzung des Stadtrates für die Entscheidung zuständig ist,
2. von Grundstücksangelegenheiten, die nach der Wertgrenzenregelung des § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen (§ 3 Nr. 5 der Geschäftsordnung), in den Angelegenheiten des § 12 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe A Nr. 3 in gemeinsamer Sitzung mit dem Konversionssenat,
3. des Abschlusses von Vergleichen, der Einlegung von Rechtsmitteln und der Führung von Aktivprozessen, wenn nach § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Stadtrat zuständig ist (§ 3 Nr. 8 der Geschäftsordnung),
4. der Stellenpläne. Vom Ergebnis ist im Personalsenat zu berichten; diesem ist freigestellt eine eigene Stellungnahme zur Beratung des Satzungsbeschlusses für die Stadtratssitzung abzugeben.

#### B) Entscheidung über

1. Wirtschafts-, Finanz-, Beteiligungs- und Digitalisierungsangelegenheiten (§ 5 der Geschäftsordnung), soweit nicht die Vollsitzung des Stadtrates zuständig ist oder es sich um laufende Angelegenheiten handelt (Art. 37 Abs. 1 GO, § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung),
2. Stiftungsangelegenheiten, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen,
3. Vergaben nach § 4 Abs. 3; mit Ausnahme der Vergaben, für die der Bau- und Werkssenat in seiner Eigenschaft als Werkssenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg ist,
4. sämtliche Grundstücksangelegenheiten, die nach der Wertgrenzenregelung des § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung in die Zuständigkeit des Finanzsenates fallen, in den Angelegenheiten des § 12 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe B Nr. 3 in gemeinsamer Sitzung mit dem Konversionssenat,
5. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Führung von Aktivprozessen, wenn nach § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Finanzsenat zuständig ist,

6. den Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadensersatz- und Rückgriffsforderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 17 Abs. 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung zuständig ist.
- C) Mindestens eine Sitzung je Kalenderjahr soll sich besonders mit den Belangen der Beteiligungen (§ 5 der Geschäftsordnung) befassen. Mindestens eine Sitzung je Kalenderjahr soll sich besonders mit den Belangen der Stiftungen befassen.

**4. Senat für Aufgaben der Stadt Bamberg im Zusammenhang mit der Konversion des ehemaligen US-Truppenstandortes in der Stadt Bamberg und für Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
 („Konversions- und Sicherheitssenat“)

**Zuständigkeit:**

**Aufgaben im Zusammenhang mit der Konversion des ehemaligen US-Truppenstandortes (das gesamte bis zu dessen Schließung von der US-Armee genutzte Gebiet) in der Stadt Bamberg, insbesondere:**

- Aufgaben der Stadtentwicklung, der Bauleitplanung, des Städtebaurechtes und der Stadtentwicklung
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Umweltangelegenheiten, Angelegenheiten des Verkehrsrechtes sowie der Verkehrsplanung und-entwicklung
- Denkmalschutz
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

**A) Vorberatung der**

1. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes (§ 2 Nr. 13) für den Bereich des ehemaligen US-Truppenstandortes,
2. Satzungen aus dem Bereich des besonderen Städtebaurechts, insbesondere Sanierungssatzungen, Satzungen über städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen und Erhaltungssatzungen nach Baugesetzbuch für den Bereich des ehemaligen US-Truppenstandortes,
3. Grundstücksverkäufe im Bereich des ehemaligen US-Truppenstandortes, die nach der Wertgrenzenregelung des § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen (§ 3 Nr. 5 der Geschäftsordnung), in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzsenat
4. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung für die Stadt Bamberg, einschließlich des Erlasses der Satzungen und Verordnungen aus diesem Bereich.

## B) Entscheidung über

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung aller Bebauungspläne und aller sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften nach der Bayerischen Bauordnung, für Flächen im Bereich des ehemaligen US-Truppenstandortes,
2. die Genehmigung von Bauvorhaben nach Bayerischer Bauordnung, wenn sie
  - a) in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer infrastruktureller, wirtschaftlicher oder sozialer Bedeutung sind und in Bereichen liegen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht,
  - b) von besonderer städtebaulicher oder denkmalpflegerischer Bedeutung sind und in Bereichen liegen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht,
  - c) städtebaulich erhebliche Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch erforderlich machen,und im Bereich des ehemaligen US-Truppenstandortes liegen.
3. den Verkauf von Grundstücken im Bereich des ehemaligen US-Truppenstandortes, unter Beachtung der Wertgrenzenregelung des § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung, in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzsenat
4. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Gebiet des ehemaligen US-Truppenstandortes aus dem Bereich
  - a) des Straßenrechts, insbesondere die Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen nach dem BayStrWG und
  - b) der kommunalen Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrslenkung nach Vorberatung im Mobilitätssenatsoweit nicht die Vollsitzung des Stadtrates zuständig ist oder es sich um laufende Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 GO, § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung handelt.
5. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung, die Erteilung von Erlaubnissen nach Denkmalschutzgesetz in Fällen grundsätzlicher Bedeutung und die Verwendung von Mitteln für die Denkmalpflege, soweit es sich dabei nicht um in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende, laufende Angelegenheiten handelt im Bereich des ehemaligen US-Truppenstandortes.
6. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung soweit es sich nicht um in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende, laufende Angelegenheiten handelt oder der Stadtrat zuständig ist.

## 5. Senat für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität („Mobilitätssenat“)

### Zuständigkeit:

- **Belange des Umwelt- und Klimaschutzes**
- **Verkehrsentwicklung**
- **Straßenverkehrsrecht**

#### A) Vorberatung von

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Verkehrsplanung sowie größere bauliche Veränderungen in Bezug auf Straßen, Geh- und Radwege einschließlich der Maßnahmen in den Konversionsgebieten.

#### B) Entscheidung über

1. Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes, soweit nicht die Vollsitzung des Stadtrates zuständig ist oder es sich um laufende Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 GO, § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung handelt,
2. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich des Straßenverkehrsrechts,
3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der kommunalen Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrslenkung soweit nicht die Vollsitzung des Stadtrates zuständig ist oder es sich um laufende Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 GO, § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung handelt oder die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Konversionssenates fällt.

## 6. Senat für Bildung, Kultur und Sport („Kultursenat“)

### Zuständigkeit:

- **Kulturelle Angelegenheiten**
- **Angelegenheiten des Tourismus- und Kongress Service**
- **Kulturelle und schulische Belange**
- **Sportangelegenheiten**

#### A) Vorberatung von

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Weltkulturerbe-, Schul-, Kultur-, und Sportbereich sowie der städtischen Park- und Freizeitanlagen,
2. Angelegenheiten des Tourismus- und Kongress Service von grundsätzlicher Bedeutung, für die der Stadtrat abschließend zuständig ist,

3. Straßen-, Wege- und Platzbenennungen,
4. Mittelverwendung für den Bauunterhalt an Schulen.

B) Entscheidung über

1. Angelegenheiten, die mit dem Status der Stadt Bamberg als Weltkulturerbe im Zusammenhang stehen, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder es sich um eine in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende, laufende Angelegenheit handelt,
2. die Vergabe von Zuschüssen und Ausfallgarantien im Rahmen der Haushaltsansätze,
3. sonstige Angelegenheiten des Tourismus- und Kongress Service, für die nicht der Stadtrat abschließend zuständig ist und die nicht als laufende Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

7. **Senat für Familie, Integration, Senioren und Soziales**  
(„Familien- und Integrationssenat“)

**Zuständigkeit:**

- **Belange der Familien und Senioren**
- **Belange der Integration**
- **Soziale Belange**
- **Belange der Beiräte, Beauftragten und Kommissionen**
- **Belange der Gleichstellungsbeauftragten**

A) Vorberatung von

1. allen Belangen der Familien und Senioren und sozialer Belange von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Fragen der Integrationspolitik der Stadt Bamberg von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:
  - den Belangen der städtischen Flüchtlingseinrichtungen,
  - Fragen im Zusammenhang mit den Schnittstellen zwischen den Belangen der staatlichen Flüchtlingseinrichtungen und den Belangen der Stadt Bamberg,
  - Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Förderung einer sozialraum- und stadtteilorientierten Integrationsarbeit, einer vernetzten Integrationsinfrastruktur und dem Anschub sowie der weiteren Entwicklung von Integrationsprogrammen und –projekten,
3. Belangen der städtischen Beiräte, Beauftragten und Kommissionen sowie des Ombudsteams von grundsätzlicher Bedeutung, für die der Stadtrat zur abschließenden Entscheidung zuständig ist, insbesondere die Errichtung

neuer oder die Ablösung bestehender Beiräte, Beauftragter und Kommissionen,

4. Belangen der Gleichstellungsbeauftragten von grundsätzlicher Bedeutung, für die der Stadtrat abschließend zur Entscheidung zuständig ist.

B) Entscheidung über

1. sonstige Belange der Familien und Senioren und soziale Belange von nicht grundsätzlicher Bedeutung soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, für die der Oberbürgermeister abschließend zuständig ist,

2. Fragen der Integrationspolitik der Stadt Bamberg, insbesondere

- Belange der städtischen Flüchtlingseinrichtungen,
- Fragen im Zusammenhang mit den Schnittstellen zwischen den Belangen der staatlichen Flüchtlingseinrichtungen und den Belangen der Stadt Bamberg,
- Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Förderung einer sozialraum- und stadtteilorientierten Integrationsarbeit, einer vernetzten Integrationsinfrastruktur und dem Anschub sowie der weiteren Entwicklung von Integrationsprogrammen und -projekten,

von nicht grundsätzlicher Bedeutung soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, für die der Oberbürgermeister abschließend zuständig ist,

3. Belange der städtischen Beiräte, Beauftragten und Kommissionen sowie des Ombudsteams von nicht grundsätzlicher Bedeutung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, für die der Oberbürgermeister abschließend zuständig ist,
4. Belange der Gleichstellungsbeauftragten von nicht grundsätzlicher Bedeutung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, für die der Oberbürgermeister abschließend zuständig ist.

## **§ 13**

### **Weitere Ausschüsse**

Folgende weiteren Ausschüsse werden gebildet:

#### **1. Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte gemäß Art. 103 Abs. 2 GO einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern des Stadtrates. Den Vorsitz führt ein vom Stadtrat durch Beschluss zu bestimmendes Ausschussmitglied.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bamberg und der von ihr verwalteten Stiftungen sowie den Jahresabschluss der städtischen Eigenbetriebe und der städtischen Sondervermögen unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 103 Abs. 1 und 3 GO).
3. Der Ausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

#### **2. Jugendhilfeausschuss**

1. Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzende/r und 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 8 Mitglieder des Stadtrates sowie 11 weitere beratende Mitglieder (§ 3 der Satzung für das Jugendamt).
2. Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, in welchen die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bamberg geregelt ist.

#### **3. Umlegungsausschuss**

1. Der Umlegungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und insgesamt sechs Mitgliedern, davon zwei aus dem Stadtrat der Stadt Bamberg.
2. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Umlegungsausschusses nach Baugesetzbuch und nach der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten.

## **§ 14** **Feriensenat**

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen. Sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Für die Bildung des Feriensenates, dessen Mitglieder jährlich neu benannt werden, gilt § 11 entsprechend.
- (3) Der Feriensenat erledigt während der Ferienzeit (Abs. 1) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein Senat zuständig sind. Aufgaben die Kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3 dieser Geschäftsordnung), soll der Feriensenat nur erledigen, wenn Sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Feriensenat ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Bau- und Werksenat in seiner Eigenschaft als Werksenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (siehe auch § 11 Abs. 1 und § 12 dieser Geschäftsordnung).

## **§ 15** **Ältestenrat**

Neben den Senaten und Ausschüssen wird ein Ältestenrat gebildet:

### **1. Zusammensetzung**

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister, dem/den weiteren Bürgermeister/n, den Fraktionsvorsitzenden und je einer Sprecherin/einem Sprecher der Ausschussgemeinschaften. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.

### **2. Zuständigkeit**

Der Ältestenrat ist insbesondere vorberatend zuständig für

- Angelegenheiten der Stadt Bamberg von grundsätzlicher Bedeutung,
- Fragen der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings, der Verdienstmedaille, der Bürgermedaille und der Stadtmedaille der Stadt Bamberg,
- Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften (§ 6 Abs. 7 und § 8 der Geschäftsordnung),
- Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind.

### **3. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.**

### III. DER OBERBÜRGERMEISTER

#### 1. Aufgabenbereich

##### § 16

##### **Aufgabe als Vorsitzender des Stadtrates**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat, in den Senaten und Ausschüssen, im Falle seiner Verhinderung der/die weitere/n Bürgermeister in ihrer Reihenfolge. Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister kann den Vorsitz seinem Stellvertreter allgemein übertragen (Art. 33 Abs. 2 GO). Falls sowohl der Oberbürgermeister als auch der/die weitere/n Bürgermeister verhindert sind, wird der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung oder durch das vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied vertreten.
- (3) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrates oder eines Senats für rechtswidrig, so setzt er den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus und weist den Stadtrat oder den Senat unverzüglich auf seine Bedenken hin. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so wendet sich der Oberbürgermeister an die Rechtsaufsichtsbehörde, um deren Entscheidung herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung.

##### § 17

##### **Aufgabe als Leiter der Stadtverwaltung**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt Kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit :
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die Angelegenheiten, die der Stadt Bamberg durch ein Bundesgesetz oder die aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

- (2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des städtischen Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. Dies betrifft insbesondere folgende Fälle:
1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs; hierbei insbesondere der Vollzug der städtischen Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind sowie die Beschaffung der für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Gegenstände,
  2. die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag; die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen worden sind, unbegrenzt,
  3. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Führung von Aktivprozessen, innerhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung; Führung aller Passivprozesse,
  4. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  5. die Behandlung von Bauvorhaben, soweit sich nicht der Bau- und Werksenat die Zuständigkeit vorbehalten hat; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; mit der Übersendung der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung des Bau- und Werksenates erhalten die Senatsmitglieder regelmäßig eine überblicksartige Übersicht über:
    - a) eingegangene Bauanträge,
    - b) erteilte und abgelehnte Baugenehmigungen,
  6. den Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadensersatz- und Rückgriffsforderungen usw., bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 € im Einzelfall sowie die Stundung gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu drei Jahren,
  7. allgemeine Grundstücksangelegenheiten, insbesondere:
    - a) solche unterhalb der Wertgrenze des § 4 Abs. 4 lit. a) der Geschäftsordnung gelegene,
    - b) die Begründung, Änderung, Inhaltsänderung oder Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten (§§ 873 ff. BGB, §§ 13, 19 GBO), d. h. von Belastungen des Eigentums durch Nutzungs- und Verwertungsrechte, jeweils bis zu den Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 lit. a) der Geschäftsordnung
    - c) die Abgabe von Zustimmungserklärungen im weitesten Sinne (§§ 182 ff. BGB), auch in der Eigenschaft des Grundstückseigentümers nach § 5 ErbbVO, jeweils bis zu den Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 lit. a) der Geschäftsordnung,

- d) die Bewilligung von Löschungen sowie von Rangrücktritten, insbesondere im Zusammenhang mit der Objektfinanzierung, und die Bewilligung von Pfandfreigaben,
  - e) die Beantragung von Grundstücksvermessungen, Grundstücksvereinigungen, Bestandteilszuschreibungen, Verschmelzungen und Grundstücksteilungen (jeweils auch im Eigenbesitz) gegenüber Vermessungsamt und Grundbuchamt einschließlich der Abgabe sämtlicher für den Grundbuchvollzug dieser Maßnahmen erforderlicher oder zweckdienlicher Erklärungen,
  - f) die Abgabe sämtlicher Erklärungen nach dem GrdstVG und LPachtVG,
  - g) die Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungserklärungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden,
  - h) die Ausübung, sowie die Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung bestehender gesetzlicher Vorkaufsrechte (insbesondere nach §§ 24 ff. BauGB, Art. 19 DSchG, Art. 34 BayNatSchG); die Begründung, die Ausübung, den Verzicht auf die Ausübung sowie die Aufhebung privatrechtlicher Vorkaufsrechte; jeweils bis zu den Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 lit. a) der Geschäftsordnung,
8. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 104, Art. 107 GO),
9. die Ermächtigung für den freihändigen Verkauf von Nutz- und Brennholz aus dem Stadtwald und den bürgerspitalischen Waldungen.
- (3) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit über Art. 37 Abs. 1 und 3 GO und Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO hinaus die Entscheidung über:
- 1. Personalangelegenheiten der Eigenbetriebe gemäß deren Betriebssatzung,
  - 2. Einstufung und Eingruppierung von ABM-Kräften und solchen, die aufgrund von § 1 TVöD nicht unter den Tarif fallen (Pflichtarbeitnehmer),
  - 3. Einstellung von Praktikanten,
  - 4. Folgende beamtenrechtliche Maßnahmen für Beamte bis Besoldungsgruppe A14 BayBesG:
    - a) Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf deren Antrag,
    - b) Ruhestandsversetzungen,
    - c) Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
  - 5. Folgende Personalentscheidungen für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD:
    - a) Einstellung von Beschäftigten bis zur Dauer von 24 Monaten. Die endgültige Übernahmeentscheidung trifft der Personalsenat oder der Stadtrat (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung),

- b) Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen, soweit dadurch kein endgültiges Arbeitsverhältnis begründet wird,
  - c) Kündigungen innerhalb der Probezeit und Kündigungen von Aushilfskräften.
- (4) Zur Erledigung seiner Geschäfte bedient sich der Oberbürgermeister aller städtischen Bediensteten. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und ist Dienstvorgesetzter der städtischen Beamten (Art. 42, 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO).
- (5) Unberührt bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb dieser Geschäftsordnung gesetzlich festgelegt sind.

## **§ 18**

### **Vertretung der Stadt nach Außen**

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung (vgl. § 17 Abs. 2) sind.

## **§ 19**

### **Bürgerversammlungen**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft jährlich mindestens zweimal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder seine Vertreterin/sein Vertreter.
- (2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonders herausragender Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig informiert werden. Die Information kann im Rahmen von Bürgerversammlungen oder auf andere geeignete Art und Weise, insbesondere auch in besonderen öffentlichen Anhörungsverfahren (Hearings), stattfinden.
- (3) Bürgerversammlungen können bei Bedarf auch für einzelne Stadtteile abgehalten werden.
- (4) Mindestens einmal jährlich soll eine Jungbürgerversammlung mit speziell die Interessen junger Bürgerinnen und Bürger berührenden Themen abgehalten werden.
- (5) Die Beteiligungen betreffende Angelegenheiten sollen vom Stadtrat zur weiteren Behandlung an die jeweiligen Gremien der Beteiligungsunternehmen verwiesen werden.

## **§ 20 Übertragung von Geschäften**

Der Oberbürgermeister kann einzelne seiner Befugnisse dem/den weiteren Bürgermeister/n, nach dessen/deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Diese handeln und zeichnen dann im Auftrag des Oberbürgermeisters.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 21 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der/die weitere/n Bürgermeister vertritt/vertreten den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretene Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, dienstlicher Verhinderung, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu Person in der Sitzung nicht anwesend ist.
- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Wenn auch der/die weitere/n Bürgermeister verhindert ist/sind, erfolgt die Vertretung durch die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens.

## **B) DER GESCHÄFTSGANG**

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 22**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbehandelt und dann dem Stadtrat oder dem zuständigen Senat vorgelegt; Eingaben, die laufende Angelegenheiten sind, erledigt der Oberbürgermeister Kraft eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (§ 20 der Geschäftsordnung) erledigen.

#### **§ 23**

#### **Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO).
- (2) Eine Entscheidung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stadtrat und die Senate/Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (4) Wird der Stadtrat oder ein Senat/Ausschuss im Falle der vorhergehenden Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO). Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (5) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat durch Beschluss Ordnungsgeld bis zu 250,00 Euro im Einzelfall verhängen (Art. 48 Abs. 1 und 2 GO, § 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung).
- (6) Soweit ein Stadtratsmitglied die Sitzung aus wichtigem Grund vorzeitig verlassen muss, hat sie/er dies der Protokollführung spätestens beim Verlassen der Sitzung unter Angabe des Grundes persönlich mitzuteilen.

## **§ 24 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jede Person nach Maßgabe des für Zuhörerinnen und Zuhörer verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gestattet. Solche Aufzeichnungen dürfen nicht während der laufenden Sitzung angefertigt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer/in sich einstimmig durch Beschluss dafür ausgesprochen haben. Das Recht einzelner Stadtratsmitglieder zu verlangen, dass Ton- und Bildaufnahmen während ihres Diskussionsbeitrages unterbrochen werden, bleibt unberührt.
- (4) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (5) In öffentlichen Sitzungen darf nicht gegessen werden.

## **§ 25 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:
  1. Einzelpersonalangelegenheiten,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten der Konversion des US-Truppenstandortes, wenn und soweit die Behandlung für die Stadt Bamberg nachteilige Auswirkungen auf die weitere Wertentwicklung von Flächen im Konversionsgebiet haben kann,
  4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56a GO),
  5. Sparkassenangelegenheiten,
  6. Beteiligungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die gemäß Beteiligungsrichtlinie im jeweiligen Gremium des Beteiligungsunternehmens in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln wären,
  7. Vergabeangelegenheiten nach § 4 Abs. 3

8. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z. B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner sowie Angelegenheiten, deren öffentliche Behandlung geeignet ist, das Ansehen der Stadt, ihrer Verwaltung oder ihrer Vollzugsorgane zu schädigen.
- (2) Die nichtöffentliche Sitzung folgt grundsätzlich der öffentlichen. In nichtöffentlichen Sitzungen darf nicht gegessen werden.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit (Art. 20 GO, § 6 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung) gebietet allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an nichtöffentlichen Sitzungen vor allem den Sachvortrag der Verwaltung, die Stellungnahme und die Abstimmung der einzelnen Sitzungsteilnehmer/innen geheim zu halten, soweit nicht deren Bekanntgabe durch Mehrheitsbeschluss für zulässig erklärt wurde.
- (4) Gegenstände aus nicht-öffentlichen Sitzungen werden bekannt gegeben, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 Abs. 3 GO). Die betreffenden Bediensteten der Stadt Bamberg werden über Entscheidungen des Personalsenates ausschließlich durch den Oberbürgermeister oder den / die Vorsitzende/n des Personalsenates informiert. Bei in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen, entscheidet das zuständige Gremium zugleich auch über den Wegfall oder den Fortbestand der Gründe der Geheimhaltung.
- (5) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit der Stadtrat nicht anders entscheidet.

## **II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN**

### **§ 26 Einberufung**

- (1) Die Sitzungen der Kollegien sind durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Die 14 Tagesfrist des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Oberbürgermeister.
- (2) Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Senate/Ausschüsse finden am in der Einladung jeweils bekannt gegebenen Ort statt.
- (3) Zu den Sitzungen des Stadtrats sind sämtliche Stadtratsmitglieder einzuladen. Zu den Sitzungen der Senate werden die Senatsmitglieder eingeladen, die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten Einladung zur Kenntnis.
- (4) Erstmals ist der Stadtrat unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit einzuberufen.

## **§ 27 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Maxplatz bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Eine Veröffentlichung der Tagesordnung nur mit dem Inhalt der öffentlichen Sitzungen erfolgt darüber hinaus auch im Internet.
- (3) Den örtlichen Medien wird die Tagesordnung rechtzeitig elektronisch zur Verfügung gestellt.

## **§ 28 Ladung zur Sitzung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden elektronisch zu den Sitzungen geladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort den Mitgliedern des Stadtrates an die von Ihnen zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse übersandt werden. Die E-Mail enthält zudem den Hinweis, dass über die zur Verfügung gestellte App (Ratsinformationssystem) die Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen zum Abruf bereit stehen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Ladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Sitzungsunterlagen den Stadtratsmitgliedern am Donnerstag der Woche vor der jeweiligen Sitzung zugehen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Anstelle der elektronischen Ladung kann auch schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen werden.
- (3) Bei der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Die Sitzungsvorlagen sowie die Beschlussvorlagen werden in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt.
- (5) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies rechtzeitig dem/der Vorsitzenden der Sitzung oder dem Sitzungsdienst anzuzeigen. Sie können sich vom Oberbürgermeister für mehrere Sitzungen beurlauben lassen. Der/die Vorsitzende kann die Angabe des Verhinderungsgrundes verlangen und die Entscheidung des Stadtrates dann herbeiführen, wenn er die Gründe nicht für ausreichend hält. Bei längerer Beurlaubung und Verhinderung wird der Vertreter von Amts wegen geladen.
- (6) Die Vertretung des Personalrats und der Schwerbehinderten, können, soweit gesetzlich zulässig, teilnehmen. Sie können zu den Beratungsgegenständen Stellung nehmen.
- (7) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

### III. ANTRÄGE UND ANFRAGEN

#### § 29 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen, ausreichend zu begründen und unter Angabe des Datums vom Stadtratsmitglied zu unterzeichnen. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden; entscheidend ist der Tag des Eingangs. Anträge müssen als solche erkennbar sein und insbesondere eine konkrete Sachbehandlung durch die Verwaltung zum Gegenstand haben. Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden als Anfragen im Sinne des § 34 der Geschäftsordnung behandelt; das Recht, einen Dringlichkeitsantrag nach § 32 der Geschäftsordnung zu stellen, bleibt unberührt. Der/die Vorsitzende hat die Antragstellerin/den Antragsteller auf diesen Umstand möglichst frühzeitig besonders hinzuweisen.
- (2) Anträge sollen innerhalb von drei Monaten im Stadtrat oder zuständigen Senat/Ausschuss behandelt werden. Ist eine Behandlung nicht innerhalb von drei Monaten möglich, so hat das jeweils zur Vorbereitung zuständige Referat rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine mit einer ausreichenden Begründung versehene Zwischennachricht an die Antrag stellenden Personen, Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften sowie an die übrigen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften zu veranlassen.
- (3) Anträge, die sich während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sind schriftlich der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu übergeben. Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform. Bei einfachen Sachanträgen, wie Änderungsanträgen, Zurückziehung von Anträgen und ähnlichem, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende auf die Schriftform verzichten.
- (4) Unmittelbar vor oder im Verlaufe der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung oder die Beiziehung abwesender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Unterlagen/Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (5) Würde die sachliche Bearbeitung eines gestellten Antrages durch die Verwaltung erkennbar einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, so kann der/die Vorsitzende vor einer Sachbehandlung durch die Verwaltung, zunächst die Frage, ob der jeweilige Antrag einer sachlichen Bearbeitung zugeführt werden soll, dem zuständigen Kollegium zum Beschluss vorlegen.
- (6) Die Beteiligungsunternehmen betreffende Anträge werden grundsätzlich zur Behandlung in das jeweils zuständige Gremium des Beteiligungsunternehmens verwiesen. Die aus der Rolle als Eigentümer der Beteiligungsunternehmen resultierenden Rechte und Kompetenzen des Stadtrates bleiben hiervon unberührt (vgl. § 5 der Geschäftsordnung).
- (7) Anträge zu Angelegenheiten der Sozialstiftung Bamberg, die gemäß der Satzung der Sozialstiftung Bamberg außerhalb der Zuständigkeit des Stadtrates liegen, werden zur Behandlung an das zuständige Gremium der Sozialstiftung Bamberg verwiesen.

- (8) Alle Stadtratsmitglieder erhalten jeweils zum Quartalsende mit den Sitzungsunterlagen für die Vollsitzung eine Aufstellung über die noch offenen Anträge und Anfragen.

### **§ 30**

#### **Wiederholt gestellt Anträge**

Wird ein bereits in einer früheren Sitzung zur Abstimmung gebrachter Antrag innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erneut in eine spätere Sitzung eingebracht, so hat der/die Vorsitzende zunächst darüber eine Abstimmung herbeizuführen, ob eine erneute Behandlung durch die Verwaltung erfolgen soll, bevor die Verwaltung mit der inhaltlichen Bearbeitung bzw. Erstellung entsprechender Sitzungsunterlagen beauftragt wird. Ein nach einer Frist von drei Jahren eingebrachter Antrag gilt nicht als wiederholt gestellt im Sinne dieser Vorschrift.

### **§ 31**

#### **Anträge mit finanzielle Auswirkungen**

Alle unmittelbar oder mittelbar Ausgaben verursachende Anträge müssen mit einem ausreichenden Deckungsvorschlag versehen sein. Dasselbe gilt für Anträge, die eine Verminderung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen zur Folge haben. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. Für die Abstimmung über Ausgaben verursachende Anträge gilt § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

### **§ 32**

#### **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat oder Senat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
  - oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates oder Senates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (2) Wird die Dringlichkeit verneint oder der Behandlung nicht zugestimmt, so werden die Anträge nach §§ 29 und 30 der Geschäftsordnung behandelt.

### § 33 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Außer den Sachanträgen können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor allen anderen Anträgen zu behandeln (§ 43 Nr. 1 der Geschäftsordnung).
- (2) Als Antrag „Zur Geschäftsordnung“ gilt nur
  - a) der Antrag auf Änderung (Verkürzung oder Erweiterung) der Tagesordnung,
  - b) ein Antrag, der die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges beanstandet,
  - c) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  - d) der Antrag auf Schluss der Beratung,
  - e) der Antrag auf namentliche Abstimmung,
  - f) der Antrag auf „weitere Lesung“.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Beratung kann bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, wenn vorher jede Fraktion oder Gruppe, die keinen Fraktionsstatus hat, zum Tagesordnungspunkt Stellung nehmen konnte. Den Antrag können nur ein Stadtratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung als Rednerinnen und Redner beteiligt hat, sowie die Vorsitzende/der Vorsitzende stellen. Wird diesem Antrag widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Stadtratsmitglied für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Die Beratung ist damit geschlossen.
- (4) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Stadtratsmitglied für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerliste werden noch die vorgemerkten Rednerinnen und Redner gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.
- (5) Bei der Beratung über Anträge zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.

### **§ 34**

#### **Anfragen**

- (1) Anfragen, dies sind auch Anträge auf Sachstandsbericht und Anträge, welche kein Handeln der Verwaltung zum Ziel haben, sollen regelmäßig schriftlich durch die Verwaltung oder das für die Beantwortung zuständige Beteiligungsunternehmen oder die Sozialstiftung Bamberg beantwortet werden.
- (2) Soweit die anfragende Fraktion oder das anfragende ehrenamtliche Stadtratsmitglied die schriftliche Beantwortung nicht für ausreichend erachten, können sie die Behandlung im zuständigen Gremium beantragen.
- (3) Für die weitere Behandlung der Anfrage gelten die §§ 29 und 30 entsprechend. Zu Anfragen ist Diskussion zulässig. Anträge können jedoch in derselben Sitzung nicht gestellt werden.

## **IV. SITZUNGSVERLAUF**

### **§ 35**

#### **Eröffnung der Sitzung**

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/Er gibt die Entschuldigungen bekannt und stellt die ordnungsmäßige Ladung und die Beschlussfähigkeit des Kollegiums fest. Bei gemeinsamen Sitzungen (§ 11 Abs. 4) der Senate und Ausschüsse muss jeder Senat und Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.
- (2) Nach Sitzungsbeginn wird eine Anwesenheitsliste in Umlauf gesetzt. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, sich einzutragen. Verspätet zur Sitzung kommende Mitglieder tragen sich bei der Schriftführung ein. Stadtratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, zeigen dies ebenfalls bei der Schriftführung an; die Uhrzeit wird in der Anwesenheitsliste vermerkt. Die Anwesenheitsliste dient zum Nachweis für die Entschuldigungsleistungen (vgl. § 6 Abs. 8 der Geschäftsordnung) an die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

### **§ 36**

#### **Bekanntgaben**

Die/der Vorsitzende kann durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, den Stadtrat oder einen Senat/Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten. Beratung und Abstimmung über Bekanntgaben ist unzulässig. Eine Aussprache über Bekanntgaben darf in der Sitzung nur nach entsprechendem Beschluss erfolgen.

### **§ 37 Aktuelle Stunde**

- (1) Die „Aktuelle Stunde“ dient dem unmittelbaren Austausch zwischen den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und der Verwaltung. In der „Aktuellen Stunde“ können kurze Anfragen an den Oberbürgermeister, den/die Bürgermeister sowie die anwesenden berufsmäßigen Stadtratsmitglieder zur sofortigen Beantwortung gerichtet werden. Diese Anfragen sollen 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Oberbürgermeister eingegangen sein. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine sofortige Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder eine schriftliche Antwort des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds in dessen Geschäftsbereich die jeweilige Anfrage fällt, möglichst innerhalb von 3 Wochen. Kann diese Frist ausnahmsweise im Einzelfall nicht eingehalten werden, so ist unter Angabe einer Begründung eine Zwischennachricht abzugeben. Alle Fraktionen erhalten einen Abdruck der schriftlichen Antworten.
- (2) Die „Aktuelle Stunde“ ist begrenzt auf eine Dauer von höchstens einer halben Stunde. Die einzelne Rednerin/der einzelne Redner soll nicht mehr als fünf Minuten sprechen. Die Zeitvorgabe wird durch den Sitzungsdienst überwacht. Nach Ablauf der Zeit darf nur noch die gerade zur Beantwortung anstehende Anfrage behandelt werden. Weitere Anfragen dürfen nicht mehr behandelt werden.
- (3) Die „Aktuelle Stunde“ findet regelmäßig in den Stadtratssitzungen statt und schließt sich unmittelbar an die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung an; sie ist ebenfalls öffentlich. Darf eine Anfrage gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO, § 25 der Geschäftsordnung, nur in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet werden, so ist die „Aktuelle Stunde“ zu dieser Anfrage unmittelbar im Anschluss in der nichtöffentlichen Sitzung fortzusetzen. Anschließend ist die „Aktuelle Stunde“ zu beenden und in die Tagesordnung einzutreten.
- (4) Anträge dürfen in der „Aktuellen Stunde“ nicht gestellt werden.

### **§ 38 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. Tagesordnungspunkte können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und das Gremium der Behandlung mehrheitlich zustimmt
  - oder
  2. sämtliche Mitglieder des Gremiums anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt statt in öffentlicher Sitzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 25), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als

gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet. Die Beratung und Entscheidung hierzu erfolgt ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (3) Die/der Vorsitzende oder eine von ihr/ihm beauftragte Person, trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann die Vorsitzende/der Vorsitzende auf schriftliche Vorlagen verweisen.
- (4) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Empfehlung des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats, des Senates oder des Ausschusses können - soweit erforderlich - Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. Ebenso können in Einzelfällen auch Beteiligte in eigener Sache gehört werden.

### **§ 39**

#### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die/der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung, spätestens vor der Beratung des Tagesordnungspunktes, unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Sitzung erkennbar werden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung der/des persönlich Beteiligten. Bei nichtöffentlichen Sitzungen verlässt das ausgeschlossene Stadtratsmitglied den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer/innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der/dem Vorsitzenden erteilt worden ist. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Die/der Vorsitzende erteilt nach ihrem/seinem oder dem Vortrag des zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes der beauftragten Person das Wort zunächst den Fraktionsvorsitzenden oder den Fraktionssprechern/in in der Reihenfolge der Stärke ihrer Fraktion, wenn diese es beantragen, im Übrigen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörerinnen und Zuhörern darf das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus in freiem, mündlichen Vortrag. Die Anrede ist an den Stadtrat, in keinem Fall an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt und den zur Beratung stehenden Antrag beziehen; hiervon abweichende Ausführungen sind nicht gestattet. Die Redezeit beträgt bis zu höchstens 5 Minuten. Der jeweils erste Redebeitrag der Fraktionen und der Gruppen, die keinen Fraktionsstatus haben, darf diese Zeitvorgabe überschreiten; er darf jedoch nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen. Bei erheblicher oder fortgesetzter Überschreitung der Redezeit darf der/die Vorsitzende nach Hinweis auf die Überschreitung und die Folgen das Wort entziehen. Der/die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussrede, er/sie kann das Recht an die Bericht erstattende oder den Antrag stellende Person abgeben.

- (5) Bei der Behandlung von Anträgen aus den Bürgerversammlungen kann die/der Vorsitzende den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern das Wort erteilen, um den angenommenen Antrag kurz zu begründen und Fragen zu beantworten.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 33 der Geschäftsordnung),
  - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (7) Wenn keine Redebeiträge mehr vorliegen, wird die Beratung von der/dem Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Bei länger andauernden Sitzungen, insbesondere, wenn absehbar ist, dass eine Sitzung nicht vor Ablauf der dritten Sitzungsstunde beendet ist, kann die/der Vorsitzende - zwischen zwei Tagesordnungspunkten - die Sitzung für eine Pause von bis zu 15 Minuten unterbrechen.
- (9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens für die Dauer einer Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder der/die Vorsitzende dies zum Zwecke von Fraktionsaussprachen beantragt und der Stadtrat oder der Senat/Ausschuss dies beschließt. Eine Sitzung kann auf Antrag auch mehrmals unterbrochen werden; insgesamt sollen die Unterbrechungen zusammen nicht länger als eine Stunde andauern.

## § 40

### Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung

- (1) Stadtratsmitglieder, die gegen die Regelungen der Geschäftsordnung verstoßen, werden von dem/der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß hingewiesen. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von dem/der Vorsitzenden mit Zustimmung des Kollegiums von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 53 Abs. 1 GO). Auch über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 41**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die/der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat.
- (3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder eine Verminderung veranschlagter Einnahmen verursachen (Anträge mit negativen finanziellen Auswirkungen, § 31 der Geschäftsordnung) darf nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zuvor zur Deckung mündlich oder schriftlich Stellung genommen hat.
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen (§ 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung) stimmen die Senate und Ausschüsse getrennt ab, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu fassen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die zur Abstimmung gestellten Fragen sind grundsätzlich positiv zu formulieren.
- (6) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder oder die/der Vorsitzende namentliche Abstimmung verlangt. Bei namentlicher Abstimmung ruft die Schriftführung die Namen der Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste auf. Die Mitglieder antworten mit „Ja“ oder „Nein“. Die Vorsitzende/der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste. Die förmliche Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird eine ausnahmsweise negativ formulierte Frage zur Abstimmung gestellt und infolge Stimmengleichheit abgelehnt, so hat dies nicht zur Folge, dass das positive Gegenteil zum Beschluss erhoben ist.
- (8) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende/n oder die Schriftführung zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 42**

### **Reihenfolge der Abstimmung**

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 33 der Geschäftsordnung),
2. Empfehlungen von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind, in dieser Prüfungsreihenfolge, nur folgende Anträge anzusehen:
  - a) Anträge, die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
  - b) Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern,
  - c) Anträge, durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind,
4. früher gestellte vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter 1. bis 3. fällt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Vorsitzende.

## **§ 43**

### **Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen bzw. Unterschrift oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses kann ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen werden, der aus der/dem Vorsitzenden und einem oder zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates oder Personen des Sitzungsdienstes bestehen kann. Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 44**

### **Beendigung der Sitzung**

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der/die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Senat/Ausschuss beschlussunfähig wird.
- (2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrates oder eines Senates/Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens für die Dauer einer Stunde, von dem/der Vorsitzenden unterbrochen werden.

## **V. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT**

### **§ 45**

#### **Schriftführung**

Zu den Sitzungen des Stadtrates und der Senate/Ausschüsse werden Bedienstete der Stadtverwaltung als Schriftführer/innen zugezogen.

### **§ 46**

#### **Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Auf die Mitteilungspflicht nach § 23 Abs. 6 wird hingewiesen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Die Niederschrift soll spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem einsehbar sein. Die Schriftführung hat sie während der nächsten Sitzung unter den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern in Umlauf zu geben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Widerspruch erfolgt. Erfolgt ein Widerspruch und wird diesem nicht in der Sitzung widersprochen, wird die Niederschrift entsprechend geändert oder ergänzt. Ist die/der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Sitzungsdienst der Auffassung, dass der Widerspruch zu Unrecht erfolgt ist oder widerspricht ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied dem Widerspruch, hat der/die Vorsitzende über die Berücksichtigung des Widerspruches eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## **§ 47**

### **Ausfertigung der Beschlüsse**

Der Sitzungsdienst fertigt spätestens innerhalb von drei Werktagen die gefassten Beschlüsse aus, die/der Vorsitzende unterzeichnet. Verzögert sich die Unterschriftsleistung dadurch, dass die/der Vorsitzende plötzlich erkrankt oder sonst wie verhindert ist, so gilt § 21 der Geschäftsordnung sinngemäß; wenn auch der Stellvertreter nicht in der Sitzung anwesend war, so unterzeichnet das an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat. Die Beschlüsse sind unverzüglich zu vollziehen.

## **§ 48**

### **Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

- (1) Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1GO).
- (2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden im Ratsinformationssystem und im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt.

## **VI. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE**

## **§ 49**

### **Anwendbare Bestimmungen**

Für den Geschäftsgang der Senate und Ausschüsse gelten die §§ 22 bis 48 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Sitzungen vorberatender Ausschüsse, soweit die Tagesordnung Ausnahmen nicht vorsieht, grundsätzlich nichtöffentlich sind. Die Beratungen über den städtischen Haushalt finden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt.

## **C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 50**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

### **§ 51**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

### **§ 52**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.05.2014 außer Kraft.

(Ort, Datum)  
(Oberbürgermeister)